

2. Kann ein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft gegenüber anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat, in dem dieses Unternehmen seine Hauptniederlassung hat, Rechte aus dem Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits herleiten?
3. Steht Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 847/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über die Aushandlung und Durchführung von Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten (ABl. L 195, berichtigt im ABl. 2007, L 204) dem entgegen, dass bei der Prüfung, ob dem Niederlassungskriterium im Sinne von Art. 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, so wie es in der Rechtsprechung des Gerichtshofs präzisiert worden ist, Genüge getan ist, u. a. verlangt wird, dass ein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft mit Hauptniederlassung in Mitgliedstaat A einen Teil der Flotte, bestehend aus mindestens zwei Flugzeugen, in Mitgliedstaat B stationiert hat?

Vorabentscheidungsersuchen des Oberster Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 21. September 2015 — R gegen S und T

(Rechtssache C-492/15)

(2015/C 398/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragsgegner und Antragsteller: R

Antragsteller und Antragsgegner: S und T

Vorlagefrage

Steht Art 35 Abs 1 der VO (EG) Nr 2201/2003⁽¹⁾ des Rates vom 27. 11. 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Brüssel IIa-VO) einer Aussetzung von Verfahren auf Nichtanerkennung nach Art 21 Abs 3 beziehungsweise auf Vollstreckbarerklärung nach Art 28 ff der VO durch das Rechtsmittelgericht entgegen, wenn im Vollstreckungsmitgliedstaat ein Antrag auf Abänderung der vollstreckbar zu erklärenden Sorgerechtsentscheidung des Ursprungsmitgliedstaats gestellt wird und der Vollstreckungsmitgliedstaat für diesen Abänderungsantrag international zuständig ist?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, ABl. L 338, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 25. September 2015 von der HIT Groep BV gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Sechste Kammer) vom 15. Juli 2015 in der Rechtssache T-436/10, Hit Groep/ Kommission

(Rechtssache C-514/15 P)

(2015/C 398/24)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: HIT Groep BV (Prozessbevollmächtigte: G. van der Wal und L. Parret, advocaten)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- die von ihr geltend gemachten Rechtsmittelgründe für begründet zu erklären, das angefochtene Urteil aufzuheben, ihre Klage gegen den streitigen Beschluss ⁽¹⁾ (nachträglich) für begründet zu erklären und den streitigen Beschluss, soweit er sie betrifft, und insbesondere Art. 1 Nr. 9 Buchst. b, Art. 2 Nr. 9 und Art. 4 Nr. 22 aufzuheben, hilfsweise, die gegen sie mit Art. 2 Nr. 9 des streitigen Beschlusses verhängte Geldbuße aufzuheben oder in einem vom Gerichtshof für angemessen gehaltenen Umfang herabzusetzen, zumindest aber das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Gericht zur erneuten Entscheidung unter Beachtung des vom Gerichtshof zu erlassenden Urteils zurückzuverweisen;

- der Kommission die der Rechtsmittelführerin im erstinstanzlichen Verfahren und im Rechtsmittelverfahren entstandenen Kosten, einschließlich der Kosten für ihren Rechtsbeistand, aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

- a) In den Rn. 174-188 und 224 des angefochtenen Urteils habe das Gericht zu Unrecht, rechtsfehlerhaft, unvollständig oder aber nicht nachvollziehbar begründet und unter Verstoß gegen Art. 296 Abs. 2 AEUV, Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ⁽²⁾ (im Folgenden: Charta), Art. 23 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003, Art. 7 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK), Art. 49 der Charta und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, entschieden und im angefochtenen Urteil beschlossen, dass die Kommission bei der Anwendung der für die Rechtsmittelführerin geltenden Obergrenze für die Geldbuße nach Art. 23 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 ⁽³⁾ den Umsatz der Rechtsmittelführerin im (Geschäfts-)Jahr 2003 habe zugrunde legen dürfen und mit der Zugrundelegung dieses Geschäftsjahrs nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen habe; das Gericht habe deshalb die Klage der (nunmehrigen) Rechtsmittelführerin abgewiesen und dieser die Kosten auferlegt.

- b) Das Gericht habe es zu Unrecht, rechtsfehlerhaft und unter Verstoß gegen Art. 296 Abs. 2 AEUV, Art. 41 Abs. 2 Buchst. c und Art. 49 Abs. 3 der Charta und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, unterlassen, die Verhältnismäßigkeit der Geldbuße, die der Rechtsmittelführerin von der Kommission auferlegt worden sei, zu beurteilen; (zumindest) insoweit sei das Urteil des Gerichts nicht oder unzureichend (nachvollziehbar) begründet; das Gericht habe deshalb die Klage der (nunmehrigen) Rechtsmittelführerin abgewiesen und dieser die Kosten auferlegt.

Anders als das Gericht entschieden habe, sei eine Abweichung von Art. 23 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 (in der vorliegenden Rechtssache) nicht zulässig und rechtsfehlerhaft. Eine solche Abweichung — bei der anstelle des vorausgegangenen Geschäftsjahrs (2009) das Geschäftsjahr 2003 im Rahmen dieser Bestimmung zur Anwendung komme — widerspreche dieser Bestimmung und deren Zweck. Art. 23 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 solle verhindern, dass eine Geldbuße in einer Höhe verhängt werde, die die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens zu dem Zeitpunkt überschreite, zu dem es für die Zuwiderhandlung haftbar gemacht werde und zu dem ihm von der Kommission eine finanzielle Sanktion auferlegt werde. Diese Bestimmung sei eine Gewährleistung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der nicht mehr gewährleistet sei, wenn von ihrem Wortlaut abgewichen werde.

Die Abweichung von dieser Bestimmung (ihrem Wortlaut) verstoße (in der vorliegenden Rechtssache) auch gegen Art. 7 Abs. 1 der EMRK, Art. 49 der Charta und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit und das Bestimmtheitsgebot).

Die Urteile des Gerichtshofs, in denen eine Abweichung vom ausdrücklichen Wortlaut des Art. 23 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 zugelassen worden sei (Urteile vom 7. Juni 2007, *Britannia Alloys & Chemicals/Kommission*, C-76/06 P, EU:C:2007:326, und vom 14. Mai 2014, *I.garantovaná/Kommission*, C-90/13 P, EU:C:2014:326), seien (lange) nach den tatsächlichen Geschehnissen erlassen worden, derentwegen der Rechtsmittelführerin die Geldbuße auferlegt worden sei. Eine rückwirkende Anwendung dieser Rechtsprechung verstoße daher gegen Art. 7 Abs. 1 der EMRK und Art. 49 der Charta.

Sollte eine Abweichung von Art. 23 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung Nr. 1/2003 in Ausnahmefällen rechtlich zulässig sein (können), erfordere dies eine eingehende Begründung; im angefochtenen Urteil fehle jedoch entgegen Art. 7 Abs. 1 der EMRK und Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta eine solche Begründung bzw. diese sei unzureichend.

Die Gewährleistung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfordere, dass der Unionsrichter (in jedem Fall), wenn von Art. 23 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung Nr. 1/2003 abgewichen worden sei, (anschließend) prüfe, ob die Geldbuße dem Ziel dieser Bestimmung und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspreche, was das Gericht im angefochtenen Urteil (und die Kommission im streitigen Beschluss) unterlassen habe, zumindest aber nicht oder unzureichend begründet habe.

⁽¹⁾ Beschluss K(2010) 4387 endg. der Kommission vom 30. Juni 2010 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] und Artikel 53 EWR-Abkommen (COMP/38344 — Spannstahl), geändert durch den Beschluss K(2010) 6676 endgültig der Kommission vom 30. September 2010 und durch den Beschluss C(2011) 2269 final der Kommission vom 4. April 2011.

⁽²⁾ ABl. 2000, C 364, S. 1.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln [101 AEUV] und [102 AEUV] niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 25. September 2015 von AGC Glass Europe, AGC Automotive Europe, AGC France, der AGC Flat Glass Italia Srl, der AGC Glass UK Ltd und der AGC Glass Germany GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 15. Juli 2015 in der Rechtssache T-465/12, AGC Glass Europe u. a./Europäische Kommission

(Rechtssache C-517/15 P)

(2015/C 398/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: AGC Glass Europe, AGC Automotive Europe, AGC France, AGC Flat Glass Italia Srl, AGC Glass UK Ltd, AGC Glass Germany GmbH (Prozessbevollmächtigte: L. Garzaniti, A. Burckett St Laurent und F. Hoseinian, avocats)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

— das Urteil des Gerichts vom 15. Juli 2015 in der Rechtssache T-465/12, AGC Glass Europe u. a./Europäische Kommission, aufzuheben;